

# Geschäftsordnung des Rektorats

gemäß § 22 (6) Universitätsgesetz 2002

Gemäß Rektoratsbeschluss vom 10.11.2010 und Genehmigung durch  
den Universitätsrat am 14.12.2010.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>3</b>
	§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 2. Geschäftsbereiche	4
<b>2.</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>9</b>
	§ 3. Sitzungen des Rektorats	9
	§ 4. Beschlussfassung	9
	§ 5. Berichte und Anträge an den Universitätsrat	9
	§ 6. Rechenschaftslegung	10
	§ 7. Zeichnungsbefugnisse	10
<b>3.</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>11</b>
	§ 8. Änderung der Geschäftsordnung	11
	§ 9. Kundmachung und Inkrafttreten	11

Folgende Geschäftsordnung wurde vom Rektorat der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschlossen und vom Universitätsrat genehmigt.

# 1. Abschnitt

## § 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat setzt sich aus der Rektorin, einer Vizerektorin und einem Vizerektor zusammen:

Rektorin ( R ):  
Dr. Sonja Hammerschmid

Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin (VRLK):  
ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter

Vizerektor für Ressourcen (VRR):  
Josef Ebenbichler

Derzeit sind die Rektorin (R), eine Vizerektorin (Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin = VRLK) und ein Vizerektor (Vizerektor für Ressourcen = VRR) bestellt.

Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben. Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet.

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 UG 2002).

(3) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam über.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet

betreffen. Jedes Mitglied des Rektorats ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorates alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(5) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabsstellen und Kommissionen einrichten und besetzen. Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen „Task Forces“ einrichten und besetzen.

## **§ 2. Geschäftsbereiche**

(1) Von allen Mitgliedern des Rektorats sind folgende Agenden gemeinsam wahrzunehmen:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;
6. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information;
7. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1;
8. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7;
9. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
10. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;

11. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen;
12. Erlassung der Anstaltsordnung des Tierspitals zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
13. Beschluss und Änderung der Richtlinien des Rektorats;
14. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als dreijähriger Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten sowie gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen;
15. Alle übrigen Angelegenheiten des Rektorats, die nicht von einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein oder von zwei Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Von der Rektorin sind folgende Funktionen und Aufgaben gemäß § 23 UG 2002 eigenständig wahrzunehmen:

1. Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats;
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
3. Leitung des Amtes der Universität;
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
7. Führung von Berufungsverhandlungen;
8. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
9. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1.

(3) Aufgrund der Geschäftsordnung sind folgende Funktionen und Aufgaben von der Rektorin eigenständig wahrzunehmen:

1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
4. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
5. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Forschung;
6. Ansprechpartner für gute wissenschaftliche Praxis;
7. Innere Revision und strategisches Controlling;

8. Öffentlichkeitsarbeit;
9. Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie einer Kommission zur Forschungsevaluation auf Vorschlag der Rektorin nach Beschlussfassung im Rektorat;
10. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bildung von Forschungsschwerpunkten;
11. Koordination zwischen den Forschungsschwerpunkten;
12. Abschluss von nationalen und internationalen Forschungskooperationen;
13. Habilitationsverfahren sowie Einführung und Qualitätssicherung des PhD;
14. Abschluss von Zielvereinbarungen über Publikationen und die Einwerbung von Drittmitteln auf Departmentebene;
15. Beratung und Hilfestellung bei der Einwerbung von Drittmitteln;
16. Information des wissenschaftlichen Beirats der Universität;
17. Vergabe von Forschungsstipendien, Forschungspreisen und vergleichbaren Leistungen;
18. Koordination von Forschungsfreisemestern und Austauschprogrammen für NachwuchswissenschaftlerInnen;
19. Nachwuchsförderung im Bereich der Forschung;
20. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Forschung.

(4) Von der Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin sind folgende Funktionen und Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Aufnahme der Studierenden;
2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
3. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Lehre;
4. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
5. Vorsitzende der Ethikkommission;
6. Sprecherin des Tierspitals der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
7. Seuchenbeauftragte für die gesamte Universität;
8. Im Rahmen der Satzung die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in erster Instanz;
9. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien;
10. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von postgradualen Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere Doktorats- und PhD-Studienangeboten und bei Universitätslehrgängen;
11. Förderung der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität;
12. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Lehre;
13. Alle Angelegenheiten des klinischen Bereiches /Tierspital, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
14. Entwurf der Anstaltsordnung des Tierspitals;
15. Koordinationsfragen der Dienstleistungen im und für das Tierspital;
16. Koordinationsfragen bei Weiterbildungslehrgängen im Bereich der Kliniken, insbesondere Internships und Residencies;

17. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen der Kliniken.

(6) Vom Vizerektor für Ressourcen (Personal und Administration) sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
2. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet;
3. Leitung des Amtes der Universität gemäß Vollmacht und in Vertretung der Rektorin;
4. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals gemäß Vollmacht und in Vertretung der Rektorin;
5. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen gemäß Vollmacht und in Vertretung der Rektorin;
6. Entwurf des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
7. Vertretung der Universität im Dachverband der Universitäten;
8. Zuweisung des beschlossenen Budgets an die Kostenstellen und operatives Controlling;
9. Finanz- und Veranlagungsmanagement einschließlich sämtlicher Bankgeschäfte;
10. Personalentwicklungsplanung sowie Rahmenregelungen für Arbeits- und Werkverträge;
11. Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung;
12. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung von Ressourcen soweit nicht bereits durch das Budget festgelegt;
13. Koordinator für neue Medien, internes Informationsservice, Webauftritt und Intranet.

(7) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG 2002 von einem Mitglied des Rektorats gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied zu entscheiden sind, gelten Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 200.000,- erforderlich ist. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das für drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

Aufnahmen und Gewährungen von Darlehen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Universitätsrats.

Begründungen von Verbindlichkeiten (z.B. Lieferverbindlichkeiten) gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG 2002, die nicht im Budget inkludiert waren, sind dem Universitätsrat vorab zur Genehmigung vorzulegen, wenn ihr Umfang größer als € 500.000,- ist.

Alle Veranlagungen der Vetmeduni Vienna werden ausschließlich zentral vom Vizerektor für Ressourcen verhandelt und abgeschlossen und sind ab einem Veranlagungsbetrag von drei Million Euro von der Rektorin mitzuzeichnen. Ausgenommen davon sind Darlehensgewährungen. Diese bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Universitätsrats.

Prolongationen von bestehenden Veranlagungen werden betraglich unbegrenzt vom Vizerektor für Ressourcen vereinbart.

Die jährlichen Budgets aus der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Rektorin und den LeiterInnen der Organisationseinheiten werden gemeinsam von der Rektorin und dem Vizerektor für Ressourcen ausgehend von der Planung verhandelt, beschlossen und im Anschluss den Organisationseinheiten zugewiesen.

#### (8) Vertretung

Die Rektorin wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge vom Vizerektor für Ressourcen und von der Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin vertreten.

Die Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge von der Rektorin und vom Vizerektor für Ressourcen vertreten.

Der Vizerektor für Ressourcen wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge von der Rektorin und von der Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin vertreten.



## 2. Abschnitt

### **§ 3. Sitzungen des Rektorats**

Sitzungen des Rektorats sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung in angemessenen Intervallen, möglichst alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden von der Rektorin, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertretung einberufen. In dringenden Fällen werden zusätzliche Sitzungen von der Rektorin oder auf Verlangen der Vizerektorin oder des Vizerektors einberufen. Die Tagesordnung wird von der Rektorin erstellt und möglichst einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag der Vizerektorin oder des Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen. Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen. Die Rektorin als Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch den Vizerektor vertreten. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 4. Beschlussfassung**

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Mitglieder des Rektorats persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag. Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. Über Angelegenheiten, die wesentlich den Aufgabenbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieds des Rektorats berühren, darf nur mit dessen vorheriger Zustimmung verhandelt und entschieden werden, es sei denn, dass die Angelegenheit nach Meinung der anwesenden Mitglieder des Rektorats keinen Aufschub duldet. In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Das Ergebnis der Umlaufbeschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vor der folgenden Sitzung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

### **§ 5. Berichte und Anträge an den Universitätsrat**

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat von der Rektorin vorzulegen. Darüber hinaus hat das Rektorat dem Universitätsrat alle Beschlussfassungen über wesentliche Fakten, die nicht Universitätsrat-pflichtig sind, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6. Rechenschaftslegung**

Die Rektorin und die VizerektorInnen berichten dem Rektorat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien. Sobald nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen eintreten, haben die Rektorin und die VizerektorInnen dem Rektorat darüber Erläuterungen zu geben.

## **§ 7. Zeichnungsbefugnisse**

Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Rektorin sind diese Schriftstücke vom Stellvertreter der Rektorin zu unterzeichnen. Schriftstücke, die nicht den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats betreffen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

## 3. Abschnitt

### **§ 8. Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

### **§ 9. Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.